

Ergänzungsvereinbarung
zum Gesamtvertrag vom 20.06.1997

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

und

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., Landesvertretung Berlin,

sowie

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Landesvertretung Berlin.

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass § 16 Abs. 1 des Gesamtvertrages vom 20.06.1997 (Zahlung der Gesamtvergütung) vom 01.07.2004 bis 31.12.2004 folgende Fassung erhält:

„Die Abschlagszahlungen betragen für jeden Quartalsmonat jeweils 28 % der Gesamtvergütung des betreffenden Vorjahresquartals (ohne Mitgliederentwicklung). Die Zahlungen werden jeweils bis zum 5. des Folgemonats an die KV Berlin geleistet.“

2. Für die Abschlagszahlungen, die nach dem 05.01.2005 fällig werden, tritt § 16 Abs. 1 in seiner Ursprungsfassung erneut in Kraft.

Berlin, den 27.10.2004

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Leiter der Landesvertretung Berlin

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Leiter der Landesvertretung Berlin